



Förderverein der Villa Kinderbunt e.V.

Heinrich-Schweitzer-Straße 23
71636 Ludwigsburg
Mail: vorstand@vikibu.de
www.vikibu.de/foerderverein

Satzung des Fördervereins Villa Kinderbunt e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Vereinsjahr, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Villa Kinderbunt“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.). Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt. Geschäftsjahr beginnt am 1.1. jedes Jahres und endet am 31.12. Das Vereinsjahr beginnt am 1.9. jeden Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres. Sitz des Vereins ist Ludwigsburg (Württ).

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bemüht sich um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch ideelle und finanzielle Förderung der städtischen Kinder-Tageseinrichtung Villa Kinderbunt, Heinrich-Schweitzer-Straße 23 in Ludwigsburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Beiträge.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Angeschaffte Gegenstände werden der Einrichtung zur Nutzung überlassen und bleiben Eigentum des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Einrichtung Villa Kinderbunt zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person, juristischer Person und Kinder und Jugendliche mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per Fax an die Einrichtung, oder per Email an den Vorstand einzureichen.

1. Vorsitzender
Christoph Walter
Wilhelm-Blos-Straße 10
71636 Ludwigsburg

2. Vorsitzende
Claudia Engelhard
Eugen-Bolz-Straße 14
71636 Ludwigsburg

Kassierer
Michaela Quast
Talallee 79
71636 Ludwigsburg

Bankverbindung
Volksbank Ludwigsburg eG
IBAN: DE94 6049 0150 0377 6090 05
BIC: GENODES1LBG



Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber/die Bewerberin die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zum Anfang des Vereinsjahrs zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Vereinsjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Beides gilt nicht, wenn keine satzungsgerechten Beiträge gezahlt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist mit vorliegender schriftlicher Vollmacht zulässig. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Eine Familie erhält nur ein Stimmrecht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung (Brief, Fax an die Einrichtung, oder Email an den Vorstand) unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Vereinsjahresende erfolgen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt
- wenn es länger als ein Jahr trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen nach Empfang der Mitteilung schriftlich bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Den Termin der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Es besteht von Seiten des Ausgeschlossenen kein Recht auf eine zeitnahe Versammlung.

C. Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die ordentliche Mitgliederversammlung und
- der Vorstand



§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung per Email oder bei Bedarf schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- b) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes
- e) die Wahl von einem/einer Kassenprüfer/innen (jährlich)
- f) Satzungsänderungen
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) die Auflösung des Vereins

Für die Punkte a) – e) ist die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, auch vertreten durch gültige Vollmachten, beschlussfähig.

Für die Punkte f) – h) ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung in den Punkten f) – h) beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden – in Fall seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per Email mit kurzer Begründung einzureichen.

Anträge an den Vorstand aus der Reihe der Mitglieder, des Elternbeirats oder der Einrichtung, können unterjährig schriftlich oder per Email mit kurzer Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet bei der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen



Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- einer/m Vertreter/in des Elternbeirats der Einrichtung
- einer/m Vertreter/in des pädagogischen Personals der Einrichtung

1. und 2. Vorsitzender und Kassenwart/in werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die sich zur Wahl stellenden Personen müssen Mitglied im Verein sein und nicht durch eine unter § 7, Absatz b, beschriebene Handlung vom Vereinsausschluss bedroht sein.

Der/Die Vertreter/in des Elternbeirats und des pädagogischen Personals Einrichtung werden jeweils vom Elternbeirat und von den pädagogischen Betreuungskräften in den Vorstand entsandt. Der/die Vertreter/in des Elternbeirats sowie des Personals kann ihre/seine Aufgabe jeweils delegieren. Das Personal der Tageseinrichtung sind für die Vorstandsämter des Absatzes a Ziffern 1 – 3 nicht wählbar.

Sind die entsandten Personen der Einrichtung und des Elternbeirats nicht Mitglied im Verein sind sie in den Sitzungen dennoch stimmberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in Sinne von Absatz a Ziffern 1 – 3 vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so bleibt das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt. Sollte sich in der Übergangszeit ein Mitglied für das offene Amt interessieren, kann dieser als designiertes Vorstandsmitglied an den Vorstandssitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dabei kann die Vertretung auch von einer/einem der Vorsitzenden alleine erfolgen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen. Zu den Sitzungen können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Der Vorstand beschließt über die zweckentsprechende Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und über Maßnahmen zur Mittelbeschaffung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu machen.



D. Schlussbestimmung

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Stand: Februar 2018